

Tag	Inhalt	Seite
2. 5. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	677
12. 5. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	681
14. 5. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	682
21. 5. 86	Bekanntmachung der Änderungen der Präambel und des Abschnitts 6.1 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle	682
26. 5. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	684
30. 5. 86	Bekanntmachung der Neufassung des deutsch-indischen Doppelbesteuerungsabkommens	684

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrags
über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen
Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund
Vom 2. Mai 1986**

I.

Der Vertrag vom 11. Februar 1971 über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund (BGBl. 1972 II S. 325) ist nach seinem Artikel X Abs. 4 für

Mexiko am 23. März 1984

in Kraft getreten. Mexiko hat seine Beitrittsurkunden am 23. März 1984 in London, Moskau und Washington hinterlegt.

Mexiko hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunden folgendes erklärt:

(Übersetzung)

- | | |
|---|--|
| "1. Desde el punto de vista del Gobierno de México ninguna disposición del Tratado, inclusive su artículo 1, puede interpretarse en el sentido de que Estado alguno tenga el derecho de emplazar armas nucleares u otras armas de destrucción masiva, o armas o artefactos militares de cualquier indole, en la Plataforma Continental de México. | „1. Aus der Sicht der Regierung von Mexiko darf keine Bestimmung des Vertrags einschließlich seines Artikels 1 so ausgelegt werden, als habe ein Staat das Recht, Kernwaffen und sonstige Massenvernichtungswaffen oder Waffen und militärisches Gerät irgendwelcher Art auf dem Festlandssockel Mexikos anzubringen. |
| 2. En consecuencia de lo anterior, el Gobierno de México se reserva el derecho de verificar, inspeccionar, remover o destruir cualquier arma, estructura, instalación, dispositivo o equipo militares emplazados en su Plataforma Continental, incluyendo armas nucleares u otras armas de destrucción masiva. | 2. Infolgedessen behält sich die Regierung von Mexiko das Recht vor, alle auf dem mexikanischen Festlandssockel angebrachten Waffen, Bauten, Anlagen, militärischen Vorrichtungen und Ausrüstungen einschließlich Kernwaffen und sonstiger Massenvernichtungswaffen nachzuprüfen, zu inspizieren, zu beseitigen oder zu zerstören. |

3. La bien conocida posición del Gobierno de México, en todos los foros internacionales en que se ha negociado el tema del desarme, ha sido en el sentido de que éste debe ser general y completo, y en todos los espacios posibles. En este sentido, aunque para el Gobierno de México sería preferible contar con un tratado que claramente prohibiera el emplazamiento de armas nucleares o de otras armas de destrucción masiva en cualquier espacio físico, se adhiere a este Tratado, que limita dicha prohibición a los fondos marinos oceánicos y su subsuelo, por considerar que constituye un paso hacia el objetivo de contar con una prohibición con la universalidad señalada, a través del establecimiento de zonas desnuclearizadas en todas partes del mundo.
4. Habiendo firmado y ratificado la convención de 1982 sobre el derecho del mar, el Gobierno de México considera que las disposiciones en ella contenidas que tengan relación con las estipulaciones del Tratado se aplican plenamente a este último."
3. Die allgemein bekannte Einstellung der Regierung von Mexiko in allen internationalen Gremien, in denen über das Thema Abrüstung verhandelt wurde, war, daß die Abrüstung allgemein und vollständig sein und sich auf möglichst viele Räume beziehen muß. In diesem Sinne tritt die Regierung von Mexiko, obwohl sie einen Vertrag vorzöge, der die Anbringung von Kernwaffen und sonstigen Massenvernichtungswaffen in jedem physischen Raum eindeutig verbietet, diesem Vertrag bei, der ein solches Verbot auf den Meeresboden und den Meeresuntergrund begrenzt, da sie der Auffassung ist, daß er einen Schritt in Richtung auf ein Verbot mit der genannten Allgemeingültigkeit durch die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen in allen Teilen der Welt darstellt.
4. Die Regierung von Mexiko, die das Seerechtsübereinkommen von 1982 unterzeichnet und ratifiziert hat, geht davon aus, daß die darin enthaltenen Bestimmungen, die sich auf die Bestimmungen des Vertrags beziehen, auf diesen in vollem Umfang angewandt werden."

II.

Unter Bezugnahme auf die vorstehend wiedergegebene Erklärung Mexikos hat

- a) die Regierung der Vereinigten Staaten mit Note vom 16. Februar 1985 der mexikanischen Regierung folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

"Excellency:

I have the honor to refer to your note of March 23, 1984, and the accompanying statement on the occasion of the deposit on March 23, 1984, of the Government of Mexico's instrument of accession to the Treaty on the Prohibition of the Emplacement of Nuclear Weapons and Other Weapons of Mass Destruction on the Seabed and the Ocean Floor and in the Subsoil Thereof (Seabed Treaty), done at Washington, London, and Moscow on February 11, 1971.

It is the understanding of the Government of the United States of America that the Seabed Treaty addresses only nuclear weapons and any other types of weapons of mass destruction, and instrumentalities for launching, storing, testing, or using such weapons. With respect to such weapons, the United States agrees that no State Party may place such weapons on the continental shelf of Mexico.

With respect to emplacement of "arms or military equipment of any type" referred to in the aforesaid declaration of the Government of Mexico, it is the understanding of the United States that the Treaty does not deal with arms or military equipment other than the types specified therein. Furthermore, it is the position of the United States that general principles of international law do not support the view expressed in that por-

„Exzellenz,

ich beehre mich, auf Ihre Note vom 23. März 1984 und die beigefügte Erklärung anlässlich der am 23. März 1984 erfolgten Hinterlegung der Beitrittsurkunde der Regierung von Mexiko zu dem am 11. Februar 1971 in Washington, London und Moskau beschlossenen Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund (Meeresbodenvertrag) Bezug zu nehmen.

Nach Auffassung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bezieht sich der Meeresbodenvertrag nur auf Kernwaffen und sonstige Arten von Massenvernichtungswaffen sowie Einrichtungen für den Abschuß, die Lagerung, Erprobung oder Verwendung derartiger Waffen. Hinsichtlich dieser Waffen pflichten die Vereinigten Staaten Ihnen bei, daß kein Vertragsstaat derartige Waffen auf dem Festlandsockel von Mexiko anbringen darf.

Was die in der genannten Erklärung der Regierung von Mexiko erwähnte Anbringung von „Waffen oder militärischem Gerät irgendwelcher Art“ anbetrifft, sind die Vereinigten Staaten der Auffassung, daß der Vertrag keine anderen als die aufgeführten Arten von Waffen oder militärischem Gerät behandelt. Außerdem vertreten die Vereinigten Staaten den Standpunkt, daß die in jenem Teil der genannten Erklärung zum Ausdruck gebrachte Ansicht sich nicht auf

tion of the aforesaid declaration. The only rights the coastal State may exercise with respect to the continental shelf, whether located within the exclusive economic zone or beyond, are those accepted in international law and reflected in the 1982 Convention on the Law of the Sea. These carefully limited rights pertain to economic activities, marine scientific research, natural resource management, marine pollution control, and similar matters rather than to matters of the type specified by the Government of Mexico in its declaration. Unrelated high seas freedoms remain vested in the international community and are not subject to coastal State control.

The Government of the United States of America draws the attention of the Government of Mexico to the provisions of Article III of the seabed Treaty that address verification and inspection rights. The United States assumes that Mexico would exercise those rights in a manner consistent with Seabed Treaty. Article III provides that all States Parties may "verify through observations the activities of other States Parties to the Treaty" beyond the 12-mile seabed zone. That Article also provides that inspection of a questionable seabed activity shall be conducted only after consultation with the State Party responsible for the activity, when known. If the State Party responsible for the activity is unknown, inspection "may be undertaken by the inquiring State Party which shall invite the participation of the Parties in the region of the activities, including any coastal State, and of any other party desiring to cooperate".

With respect to the removal or destruction of items located on the seabed, it is the position of the Government of the United States of America that the Seabed Treaty does not address removal or destruction of nuclear weapons or other weapons of mass destruction or related equipment found on the seabed.

In performance of the depositary duties of the Government of the United States of America under the Seabed Treaty, the text of the Mexican statement was transmitted to the States signatory and acceding to the Treaty at Washington, under cover of circular note dated August 7, 1984. Similar circulation is being given to the present note."

allgemeine Grundsätze des Völkerrechts stützen kann. Die einzigen Rechte, die ein Küstenstaat in bezug auf den Festlandssockel ausüben darf, gleichviel, ob dieser sich in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder außerhalb davon befindet, sind diejenigen, die völkerrechtlich anerkannt sind und im Seerechtsübereinkommen von 1982 ihren Niederschlag gefunden haben. Diese sorgfältig begrenzten Rechte beziehen sich auf wirtschaftliche Tätigkeiten, wissenschaftliche Meeresforschung, Bewirtschaftung der Naturschätze, Überwachung der Meeresverschmutzung und ähnliche Bereiche und weniger auf Angelegenheiten der von der Regierung von Mexiko in ihrer Erklärung bezeichneten Art. Nicht erwähnte Freiheiten der Hohen See stehen weiterhin der Völkergemeinschaft zu und unterliegen keiner küstenstaatlichen Kontrolle.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika weist die Regierung von Mexiko auf die Bestimmungen des Artikels III des Meeresbodenvertrags hin, die sich mit Nachprüfungs- und Inspektionsrechten befassen. Die Vereinigten Staaten gehen davon aus, daß Mexiko diese Rechte in einer Weise ausüben wird, die mit dem Meeresbodenvertrag vereinbar ist. Artikel III bestimmt, daß alle Vertragsstaaten „durch Beobachtung die Tätigkeiten anderer Vertragsstaaten“ außerhalb der Zwölfmeilenzone des Meeresbodens „nachprüfen“ dürfen. Jener Artikel sieht auch vor, daß die Inspektion einer fragwürdigen Tätigkeit auf dem Meeresboden erst nach Konsultationen mit dem für die Tätigkeit verantwortlichen Vertragsstaat – wenn bekannt – vorgenommen wird. Ist der für die Tätigkeit verantwortliche Vertragsstaat unbekannt, „so kann der die Erkundigungen einziehende Vertragsstaat“ eine Inspektion „vornehmen; er fordert dabei die Vertragsparteien der Region, in der die Tätigkeiten ausgeübt werden, einschließlich der Küstenstaaten, sowie jede sonstige Vertragspartei, die mitzuwirken wünscht, zur Teilnahme auf“.

Hinsichtlich der Beseitigung oder Zerstörung von auf dem Meeresboden befindlichen Gegenständen vertritt die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika den Standpunkt, daß der Meeresbodenvertrag sich nicht mit der Beseitigung oder Zerstörung von auf dem Meeresboden aufgefundenen Kernwaffen oder sonstigen Massenvernichtungswaffen oder dazugehörigem Gerät befaßt.

In Wahrnehmung der Pflichten der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als Verwahrer im Rahmen des Meeresbodenvertrags wurde der Wortlaut der mexikanischen Erklärung mit Zirkularnote vom 7. August 1984 den Staaten übermittelt, die den Vertrag in Washington unterzeichnet haben oder ihm dort beigetreten sind. Die vorliegende Note wird in ähnlicher Weise verteilt."

- b) die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in gleichlautenden Noten den drei Verwahrregierungen (in London mit Note vom 14. Oktober 1985, in Moskau mit Note vom 10. Oktober 1985 und in Washington mit Note vom 15. Oktober 1985) folgendes notifiziert:

„Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, . . . unter Bezugnahme auf die in der am 23. 3. 1984 hinterlegten Beitrittsurkunde der Regierung Mexikos zu dem am 11. 2. 1971 in Washington, London und Moskau beschlossenen Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeressuntergrund enthaltene Erklärung folgendes mitzuteilen:

Nach Auffassung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland betrifft die genannte Erklärung vor allem Angelegenheiten, die in dem Vertrag, auf den sie sich bezieht, nicht geregelt werden. Insoweit als in dieser Erklärung Rechte in Anspruch genommen werden, die nach allgemeinem Völkerrecht einem Küstenstaat nicht zustehen, ist sie für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht akzeptabel.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. August 1985 (BGBl. II S. 1107).

Bonn, den 2. Mai 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über diplomatische Beziehungen**

Vom 12. Mai 1986

Zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen mit Zirkularnote C.N.335.1985.Treaties – 3 vom 3. Februar 1986 folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

“On 16 October 1985, the Secretary-General received from the Government of Zambia the following declaration made in connection with its notification of succession to the above-mentioned Convention, which had been deposited with the Secretary-General on 16 June 1975, but which had not yet been notified to the States concerned, pending confirmation as to the objections and declarations mentioned hereunder in the said declaration:

“[The Government of Zambia] does not wish to maintain the objections and declarations formulated by the United Kingdom with respect to certain reservations and declarations on Articles 27 (3), 37 (2) and 11 (1) of the said Convention.”

Pursuant to established practice, Zambia is considered a party to the Convention with effect from the date on which it assumed responsibility for its international relations.”

„Am 16. Oktober 1985 erhielt der Generalsekretär von der Regierung von Sambia folgende Erklärung im Zusammenhang mit der Notifikation ihrer Rechtsnachfolge in bezug auf das genannte Übereinkommen, die am 16. Juni 1975 beim Generalsekretär hinterlegt, jedoch den betroffenen Staaten noch nicht notifiziert worden war, da eine Bestätigung der folgenden in der genannten Erklärung enthaltenen Einsprüche und Erklärungen noch ausstand:

„[Die Regierung von Sambia] wünscht die Einsprüche und Erklärungen des Vereinigten Königreichs bezüglich gewisser Vorbehalte und Erklärungen zu Artikel 27 Absatz 3, Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 des genannten Übereinkommens nicht aufrechtzuerhalten.“

In Übereinstimmung mit dem üblichen Verfahren gilt Sambia von dem Tag*) an, da es die Verantwortung für seine auswärtigen Beziehungen übernommen hat, als Vertragspartei des Übereinkommens.“

*) Sambia erlangte seine Unabhängigkeit am 24. Oktober 1964.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Juli 1985 (BGBl. II S. 1004).

Bonn, den 12. Mai 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 14. Mai 1986

Die Bekanntmachung vom 10. April 1985 über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. 1985 II S. 674) in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen Fassung wird dahin ergänzt, daß die Mongolei die in Artikel 3^{bis} des Abkommens vorgesehene Erklärung abgegeben hat.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Februar 1986 (BGBl. II S. 528).

Bonn, den 14. Mai 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
der Änderungen der Präambel und des Abschnitts 6.1
der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle**

Vom 21. Mai 1986

Die nach Abschnitt 7.2 Buchstabe b der Vereinbarung vom 26. Januar 1982 über die Hafenstaatkontrolle (BGBl. 1982 II S. 585) am 23. Oktober 1985 angenommenen Änderungen der Präambel und des Abschnitts 6.1 der Vereinbarung werden nach Abschnitt 7.2 Buchstaben c und d der Vereinbarung für alle Vertragsparteien

am 22. Juni 1986

in Kraft treten. Die Änderungen werden nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. April 1986 (BGBl. II S. 579).

Bonn, den 21. Mai 1986

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Peter Keidel

**Änderungen
des verbindlichen englischen und französischen Wortlauts
der Präambel und des Abschnitts 6.1
der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle
und der dazugehörigen amtlichen deutschen Übersetzung**

1. In der Präambel werden ersetzt:
 - a) im verbindlichen englischen Wortlaut:
 - die Bezeichnung „Intergovernmental Maritime Consultative Organization“ durch „International Maritime Organization“
 - die Bezeichnung „European Economic Community“ durch „European Communities“
 - b) im verbindlichen französischen Wortlaut:
 - die Bezeichnung „l'Organisation Intergouvernementale Consultative de la Navigation Maritime“ durch „l'Organisation Maritime Internationale“
 - die Bezeichnung „la Communauté Economique Européenne“ durch „les Communautés Européennes“
 - c) in der amtlichen deutschen Übersetzung:
 - die Bezeichnung „Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation“ durch „Internationalen Seeschiffahrts-Organisation“
- die Bezeichnung „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch „Europäischen Gemeinschaften“.
2. In Abschnitt 6.1 werden ersetzt:
 - a) im verbindlichen englischen Wortlaut:

Die Bezeichnung „Intergovernmental Maritime Consultative Organization“ durch „International Maritime Organization“
 - b) im verbindlichen französischen Wortlaut:

die Bezeichnung „l'Organisation Intergouvernementale Consultative de la Navigation Maritime“ durch „l'Organisation Maritime Internationale“
 - c) in der amtlichen deutschen Übersetzung:

die Bezeichnung „Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation“ durch „Internationalen Seeschiffahrts-Organisation“.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

Vom 26. Mai 1986

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. 1970 II S. 293, 295; 1984 II S. 799; 1985 II S. 975) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Sierra Leone am 18. Mai 1986
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Juni 1985 (BGBl. II S. 824).

Bonn, den 26. Mai 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
der Neufassung des deutsch-indischen Doppelbesteuerungsabkommens**

Vom 30. Mai 1986

Auf Grund des Artikels XVII Abs. 2 des Protokolls vom 28. Juni 1984 zur Änderung des Abkommens vom 18. März 1959 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens (BGBl. 1985 II S. 810) werden nachstehend der deutsche und der englische Wortlaut des Abkommens vom 18. März 1959 (BGBl. 1960 II S. 1828) in der durch das Protokoll vom 28. Juni 1984 geänderten Fassung bekanntgemacht. Die Urschriften des Abkommens und des Protokolls sind jeweils in Deutsch, Englisch und Hindi ausgefertigt, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Bonn, den 30. Mai 1986

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Indien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem
Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
vom 18. März 1959
in der durch das Protokoll vom 28. Juni 1984 geänderten Fassung**

**Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of India
for the avoidance of double taxation
with respect to taxes on income and capital**

Da die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung von Indien den Wunsch haben, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens zu schließen, wird hiermit folgendes vereinbart:

Whereas the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of India desire to conclude an Agreement for the avoidance of double taxation of income;

Now, therefore, it is hereby agreed as follows: –

Artikel I

(1) Steuern im Sinne dieses Abkommens sind:

a) in der Bundesrepublik Deutschland:

- i) die Einkommensteuer,
- ii) die Körperschaftsteuer,
- iii) die Vermögensteuer und
- iv) die Gewerbesteuer

(im folgenden als „deutsche Steuer“ bezeichnet);

b) in Indien:

- i) die Einkommensteuer einschließlich der darauf entfallenden Zusatzsteuern (income-tax including any surcharge thereon),
- ii) die Übersteuer (surtax) und
- iii) die Vermögensteuer (wealth-tax)

(im folgenden als „indische Steuer“ bezeichnet).

(2) Dieses Abkommen ist auch auf alle anderen ihrem Wesen nach ähnlichen Steuern anzuwenden, die in Indien oder der Bundesrepublik Deutschland nach seiner Unterzeichnung eingeführt werden.

Artikel I A

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Begriff „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

a) Die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);

Article I

(1) The taxes which are the subject of the present Agreement are:

(a) in the Federal Republic of Germany:

- (i) the income tax (Einkommensteuer),
- (ii) the corporation tax (Koerperschaftsteuer),
- (iii) the capital tax (Vermögensteuer), and
- (iv) the trade tax (Gewerbesteuer)

(hereinafter referred to as "German tax");

(b) in India:

- (i) the income-tax including any surcharge thereon,
- (ii) the surtax, and
- (iii) the wealth-tax

(hereinafter referred to as "Indian tax").

(2) The present Agreement shall also apply to any other taxes of a substantially similar character imposed in India or the Federal Republic of Germany subsequent to the date of signature of the present Agreement.

Article I A

(1) For the purposes of this Agreement, the term "resident of a Contracting State" means any person who, under the laws of that State, is liable to tax therein by reason of his domicile, residence, place of management or any other criterion of a similar nature.

(2) Where by reason of the provisions of paragraph (1) an individual is a resident of both Contracting States, then his status shall be determined as follows:

(a) he shall be deemed to be a resident of the State in which he has a permanent home available to him; if he has a permanent home available to him in both States, he shall be deemed to be a resident of the State with which his personal and economic relations are closer (centre of vital interests);

- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;
- d) ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten oder keines der Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel II

(1) Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, bedeuten für die Zwecke dieses Abkommens:

- a) der Begriff „Bundesrepublik“ die Bundesrepublik Deutschland und, im geographischen Sinn verwendet, den Geltungsbereich des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland;
- b) der Begriff „Indien“ die Republik Indien und, im geographischen Sinn verwendet, den Geltungsbereich des Steuerrechts der Republik Indien;
- c) die Begriffe „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“ je nach dem Zusammenhang die Bundesrepublik oder Indien;
- d) der Begriff „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften sowie alle anderen Rechtsträger, die nach den in dem betreffenden Vertragsstaat geltenden Steuergesetzen als Steuersubjekte behandelt werden;
- e) der Begriff „Gesellschaft“ einen Rechtsträger, der steuerlich als juristische Person oder wie eine Gesellschaft behandelt wird;
- f) der Begriff „Steuer“ die deutsche Steuer oder die indische Steuer, wie es sich aus dem Zusammenhang ergibt;
- g) der Begriff „deutsches Unternehmen“ ein gewerbliches Unternehmen, das von einer in der Bundesrepublik ansässigen Person betrieben wird; der Begriff „indisches Unternehmen“ ein gewerbliches Unternehmen, das von einer in Indien ansässigen Person betrieben wird, und die Begriffe „Unternehmen eines der Vertragsstaaten“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaats“ ein deutsches Unternehmen oder ein indisches Unternehmen, wie es der Zusammenhang erfordert;
- h) aa) der Begriff „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.
- bb) Der Begriff „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:
- i) einen Ort der Leitung,
 - ii) eine Zweigniederlassung,
 - iii) eine Geschäftsstelle,
 - iv) eine Fabrikationsstätte,
 - v) eine Werkstatt,
 - vi) eine Verkaufseinrichtung,
 - vii) ein Lagerhaus und
 - viii) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

- (b) if the State in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either State, he shall be deemed to be a resident of the State in which he has an habitual abode;
- (c) if he has an habitual abode in both States or in neither of them, he shall be deemed to be a resident of the State of which he is a national;
- (d) if he is a national of both States or of neither of them, the competent authorities of the Contracting States shall settle the question by mutual agreement.

(3) Where by reason of the provisions of paragraph (1) a person other than an individual is a resident of both Contracting States, then it shall be deemed to be a resident of the State in which its place of effective management is situated.

Article II

(1) In the present Agreement, unless the context otherwise requires:

- (a) the term "Federal Republic" means the Federal Republic of Germany, and when used in a geographical sense, the area in which the tax law of the Federal Republic of Germany is in force;
- (b) the term "India" means the Republic of India, and when used in a geographical sense, the area in which the tax law of the Republic of India is in force;
- (c) the terms "a Contracting State" and "the other Contracting State" means the Federal Republic or India, as the context requires;
- (d) the term "person" includes natural persons, companies and all other entities which are treated as taxable units under the tax laws in force in the respective Contracting States;
- (e) the term "company" means any entity which is treated as a body corporate or as a company for tax purposes;
- (f) the term "tax" means German tax or Indian tax, as the context requires;
- (g) the terms "Federal Republic enterprise" and "Indian enterprise" mean, respectively, an industrial or commercial enterprise or undertaking carried on by a resident of the Federal Republic, and an industrial or commercial enterprise or undertaking carried on by a resident of India; and the terms "enterprise of one of the Contracting States" and "enterprise of the other Contracting State" mean a Federal Republic enterprise or an Indian enterprise, as the context requires;
- (h) (aa) the term "permanent establishment" means a fixed place of business through which the business of an enterprise is wholly or partly carried on.
- (bb) The term "permanent establishment" includes especially:
- (i) a place of management;
 - (ii) a branch;
 - (iii) an office;
 - (iv) a factory;
 - (v) a workshop;
 - (vi) a sales outlet;
 - (vii) a warehouse; and
 - (viii) a mine, an oil or gas well, a quarry or any other place of extraction of natural resources.

- cc) Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer sechs Monate überschreitet.
- dd) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:
- i) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung oder Ausstellung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
 - ii) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung oder Ausstellung unterhalten werden;
 - iii) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
 - iv) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
 - v) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
 - vi) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Ziffern i bis v genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, daß die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.
- ee) Eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Doppelbuchstabens ff –, die in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats tätig ist, wird wie eine Betriebsstätte des Unternehmens in dem erstgenannten Vertragsstaat behandelt,
- i) wenn sie in dem Vertragsstaat die Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und diese Vollmacht gewöhnlich dort ausübt, es sei denn, ihre Tätigkeiten beschränken sich auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen, oder
 - ii) wenn sie in dem erstgenannten Vertragsstaat einen Bestand an Gütern oder Waren des Unternehmens unterhält, von dem sie regelmäßig für das Unternehmen Güter oder Waren ausliefert, oder
 - iii) wenn sie in dem erstgenannten Vertragsstaat gewöhnlich Aufträge ausschließlich oder fast ausschließlich für das Unternehmen selbst oder für das Unternehmen und andere Unternehmen, die von ihm beherrscht werden oder die es beherrschen, einholt.
- ff) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.
- gg) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise)
- (cc) A building site or construction or installation project constitutes a permanent establishment only if it lasts more than six months.
- (dd) Notwithstanding the preceding provisions of this Article, the term "permanent establishment" shall be deemed not to include;
- (i) the use of facilities solely for the purpose of storage or display of goods or merchandise belonging to the enterprise;
 - (ii) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage or display;
 - (iii) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
 - (iv) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise or of collecting information, for the enterprise;
 - (v) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of carrying on, for the enterprise, any other activity of a preparatory or auxiliary character;
 - (vi) the maintenance of a fixed place of business solely for any combination of activities mentioned in sub-paragraphs (i) to (v) provided that the overall activity of the fixed place of business resulting from this combination is of a preparatory or auxiliary character.
- (ee) A person acting in a Contracting State on behalf of an enterprise of the other Contracting State, other than an agent of an independent status to whom subparagraph (ff) applies, shall be deemed to be a permanent establishment of that enterprise in the first-mentioned Contracting State
- (i) if he has, and habitually exercises in that Contracting State, an authority to conclude contracts in the name of the enterprise, unless his activities are limited to the purchase of goods or merchandise for the enterprise; or
 - (ii) if he habitually maintains in the first-mentioned Contracting State a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise from which he regularly delivers goods or merchandise for or on behalf of the enterprise; or
 - (iii) if he habitually secures orders in the first-mentioned Contracting State exclusively, or almost exclusively, for the enterprise itself, or for the enterprise and other enterprises which are controlled by it or have a controlling interest in it.
- (ff) An enterprise shall not be deemed to have a permanent establishment in a Contracting State merely because it carries on business in that State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, provided that such persons are acting in the ordinary course of their business.
- (gg) The fact that a company which is a resident of a Contracting State controls or is controlled by a company which is a resident of the other Contracting State or which carries on business in that other State (whether through a permanent establishment or

ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen;

- i) der Begriff „Ruhegehälter“ regelmäßig wiederkehrende Vergütungen, die für frühere Dienstleistungen oder zum Ausgleich erlittener Nachteile gewährt werden;
- j) der Begriff „Rente“ einen bestimmten Betrag, der regelmäßig zu festgesetzten Zeitpunkten lebenslänglich oder während eines bestimmten oder bestimmbarer Zeitabschnitts zahlbar ist;
- k) der Begriff „zuständige Behörde“, auf seiten Indiens das Central Government in the Ministry of Finance, Department of Revenue, und auf seiten der Bundesrepublik Deutschland den Bundesminister der Finanzen;
- l) der Begriff „Steuerjahr“
 - i) in bezug auf die indische Steuer das vorhergehende Jahr im Sinne des Income-tax Act von 1961;
 - ii) in bezug auf die deutsche Steuer das Kalenderjahr.

(2) Bei der Anwendung der Vorschriften dieses Abkommens in einem der Vertragsstaaten wird jeder Begriff, der in diesem Abkommen nicht bestimmt worden ist, die Auslegung erfahren, die sich aus den Gesetzen ergibt, die in diesem Vertragsstaat in Kraft sind und sich auf Steuern im Sinne dieses Abkommens beziehen, falls nicht der Zusammenhang eine andere Auslegung erfordert.

Artikel III

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für die Tätigkeit dieser Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dem die Betriebsstätte gelegen ist, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, daß dieser Vertragsstaat die zu besteuernenden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muß jedoch dergestalt sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(5) Aufgrund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(6) Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

otherwise), shall not of itself constitute either company a permanent establishment of the other;

- (i) the term "pension" means periodic payments made in consideration of services rendered or by way of compensation for injuries received;
- (j) the term "annuity" means a stated sum payable periodically at stated times during life or during a specified or ascertainable period of time;
- (k) the term "competent authority" means in the case of India, the Central Government in the Ministry of Finance, Department of Revenue, and in the case of the Federal Republic of Germany, the Federal Minister of Finance;
- (l) the term "fiscal year" means:
 - (i) in relation to Indian tax, the previous year as defined in the Income-tax Act, 1961;
 - (ii) in relation to German tax, the calendar year.

(2) In the application of the provisions of this Agreement in one of the Contracting States any term not otherwise defined in this Agreement shall, unless the context otherwise requires, have the meaning which it has under the laws in force in that Contracting State relating to the taxes which are the subject of this Agreement.

Article III

(1) The profits of an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits of the enterprise may be taxed in the other State but only so much of them as is attributable to that permanent establishment.

(2) Subject to the provisions of paragraph (3), where an enterprise of a Contracting State carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, there shall in each Contracting State be attributed to that permanent establishment the profits which it might be expected to make if it were a distinct and separate enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing wholly independently with the enterprise of which it is a permanent establishment.

(3) In the determination of the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses which are incurred for the purposes of the business of the permanent establishment including executive and general administrative expenses so incurred, whether in the State in which the permanent establishment is situated or elsewhere, and according to the domestic law of the Contracting State in which the permanent establishment is situated.

(4) Insofar as it has been customary in a Contracting State to determine the profits to be attributed to a permanent establishment on the basis of an apportionment of the total profits of the enterprise to its various parts, nothing in paragraph (2) shall preclude that Contracting State from determining the profits to be taxed by such an apportionment as may be customary; the method of apportionment adopted shall, however, be such that the result shall be in accordance with the principles contained in this Article.

(5) No profits shall be attributed to a permanent establishment by reason of the mere purchase by that permanent establishment of goods or merchandise for the enterprise.

(6) For the purposes of the preceding paragraphs, the profits to be attributed to the permanent establishment shall be determined by the same method year by year unless there is good and sufficient reason to the contrary.

(7) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel IV

Tätigt eine in einem Vertragsstaat ansässige Person Geschäfte mit einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person und kommt die Steuerbehörde des erstgenannten Vertragsstaats zu dem Ergebnis, daß aufgrund der engen Verbindungen zwischen diesen Personen die Geschäftsbeziehung so gestaltet ist, daß Geschäfte für die in dem erstgenannten Vertragsstaat ansässige Person entweder keinen Gewinn oder einen geringeren als den gewöhnlichen Gewinn, der bei diesen Geschäften erzielt werden könnte, abwerfen, so kann der Besteuerung in dem erstgenannten Vertragsstaat der Gewinn zugrunde gelegt werden, der als angemessener Gewinn aus diesen Geschäften angesehen werden kann.

Artikel V

(1) Einkünfte, die ein Unternehmen eines der Vertragsstaaten durch den Betrieb von Luftfahrzeugen erzielt, werden in dem anderen Vertragsstaat nicht besteuert, es sei denn, daß die Luftfahrzeuge ausschließlich oder überwiegend zwischen Orten innerhalb dieses anderen Vertragsstaats betrieben werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Einkünfte aus Beteiligungen von Luftfahrtunternehmen an einem Pool oder an einer Betriebsgemeinschaft.

Artikel VI

(1) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Verkehr können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können derartige Gewinne in dem anderen Vertragsstaat, aus dem sie stammen, besteuert werden; die Steuer darf aber

- a) in den ersten fünf Steuerjahren nach dem Inkrafttreten des am 28. Juni 1984 unterzeichneten Protokolls 50 vom Hundert und
- b) in den folgenden fünf Steuerjahren 25 vom Hundert

der sonst nach dem innerstaatlichen Recht dieses Staates erhobenen Steuer nicht übersteigen. Danach gelten nur die Bestimmungen des Absatzes 1.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gewinne aus der Küstenschifffahrt. Der Begriff „Küstenschifffahrt“ bedeutet den Schiffsverkehr, der in den Hoheitsgewässern desselben Vertragsstaats beginnt und endet.

Artikel VII

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden. Wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden jedoch im anderen Vertragsstaat ansässig ist, darf die Steuer nicht übersteigen:

- a) im Fall der Bundesrepublik 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden;

(7) Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles of this Agreement, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

Article IV

Where a resident of a Contracting State carries on business with a resident of the other Contracting State, and it appears to the taxation authorities of the first-mentioned Contracting State that owing to the close connection between such persons the course of business is so arranged that the business done produces to the resident of the first-mentioned Contracting State either no profits or less than ordinary profits which might be expected to arise in that business, tax shall be leviable in the former Contracting State on such profits as may reasonably be deemed to have arisen therefrom.

Article V

(1) Income derived from the operation of aircraft by an enterprise of one of the Contracting States shall not be taxed in the other Contracting State, unless the aircraft is operated wholly or mainly between places within that other Contracting State.

(2) Paragraph (1) shall likewise apply in respect of participations in pools of any kind by enterprises engaged in air transport.

Article VI

(1) Profits derived from the operation of ships in international traffic shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

(2) Notwithstanding the provisions of paragraph (1), such profits may be taxed in the other Contracting State from which they are derived provided that the tax so charged shall not exceed:

- (a) during the first five fiscal years after the entry into force of the Protocol signed on June 28th, 1984 50 per cent, and
- (b) during the subsequent five fiscal years, 25 per cent,

of the tax otherwise imposed by the internal law of that State. Subsequently, only the provisions of paragraph (1) shall be applicable.

(3) The provisions of paragraphs (1) and (2) shall also apply to profits from the participation in a pool, a joint business or an international operating agency.

(4) Paragraphs (1) and (2) shall not apply to profits arising as a result of coastal traffic. The term "coastal traffic" means traffic which originates and terminates in the territorial waters of the same Contracting State.

Article VII

(1) Dividends paid by a company which is a resident of a Contracting State to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) However, such dividends may also be taxed in the Contracting State of which the company paying the dividends is a resident, and according to the laws of that State. But if the beneficial owner of the dividends is a resident of the other Contracting State, the tax so charged shall not exceed:

- (a) in the case of the Federal Republic, 15 per cent of the gross amount of the dividends;

b) im Fall Indiens, wenn die Dividenden sich vollständig oder zum Teil auf Neuanlagen beziehen, 15 vom Hundert des Bruttobetrags der auf diese Neuanlagen entfallenden Dividenden.

In diesem Artikel bedeutet der Begriff „Neuanlagen“ Gesellschaftskapital außer Gratisaktien, das nach Inkrafttreten des am 28. Juni 1984 unterzeichneten Protokolls von einer in Indien ansässigen Gesellschaft ausgegeben worden ist und einem in der Bundesrepublik ansässigen Nutzungsberechtigten gehört.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Begriff „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten – ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind, sowie Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter und Einkünfte aus Ausschüttungen auf Anteilsscheine an einem Investmentvermögen.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel III anzuwenden.

(5) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, daß diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder daß die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel VIII

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Zinsen können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden. Die Steuer auf Zinsen für nach dem Inkrafttreten des am 28. Juni 1984 unterzeichneten Protokolls gewährte Darlehen oder entstandene Forderungen darf aber nicht übersteigen:

- a) 10 vom Hundert des Bruttobetrags, wenn die Zinsen auf ein von einer Bank gewährtes Darlehen jeder Art gezahlt werden, und
- b) 15 vom Hundert des Bruttobetrags in allen anderen Fällen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 gilt folgendes:

- a) Zinsen, die aus der Bundesrepublik stammen und an die indische Regierung oder die Reserve Bank of India gezahlt werden, sind von der deutschen Steuer befreit;
- b) Zinsen, die aus Indien stammen und an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder die Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) gezahlt werden, sind von der indischen Steuer befreit.

(4) Der in diesem Artikel verwendete Begriff „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die

(b) in the case of India, where the dividends relate in whole or in part to a new contribution, 15 per cent of the gross amount of the dividends attributable to the new contribution.

In this Article, the term "new contribution" means any share capital other than bonus shares, issued after the date of entry into force of the Protocol signed on June 28th, 1984 by a company which is a resident of India, and beneficially owned by a resident of the Federal Republic.

(3) The term "dividends" as used in this Article means income from shares, mining shares, founders' shares or other rights, not being debt-claims, participating in profits, as well as income from other corporate rights which is subjected to the same taxation treatment as income from shares by the laws of the State of which the company making the distribution is a resident, and income derived by a sleeping partner from his participation as such and distributions on certificates of an investment trust.

(4) The provisions of paragraphs (1) and (2) shall not apply if the beneficial owner of the dividends, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State of which the company paying the dividends is a resident, through a permanent establishment situated therein, and the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article III shall apply.

(5) Where a company which is a resident of a Contracting State derives profits or income from the other Contracting State, that other State may not impose any tax on the dividends paid by the company, except insofar as such dividends are paid to a resident of that other State or insofar as the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with a permanent establishment situated in that other State, nor subject the company's undistributed profits to a tax on the company's undistributed profits, even if the dividends paid or the undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in such other State.

Article VIII

(1) Interest arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) However, such interest may also be taxed in the Contracting State, in which it arises and according to the laws of that State. But the tax so charged on interest payable in respect of a loan given or debt created after the date of entry into force of the Protocol signed on June 28th, 1984 shall not exceed:

- (a) 10 per cent of the gross amount, if such interest is paid on any loan of whatever kind granted by a bank, and
- (b) 15 per cent of the gross amount in all other cases.

(3) Notwithstanding the provisions of paragraph (2),

- (a) interest arising in the Federal Republic and paid to the Indian Government or the Reserve Bank of India shall be exempt from German tax;
- (b) interest arising in India and paid to the Government of the Federal Republic of Germany, the Deutsche Bundesbank, the Kreditanstalt für Wiederaufbau or the Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) shall be exempt from Indian tax.

(4) The term "interest" as used in this Article means income from debt-claims of every kind, whether or not secured by

Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen.

(5) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eines seiner Länder, eine ihrer Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

(6) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel III anzuwenden.

Artikel VIII A

(1) Lizenzgebühren und Gebühren für technische Dienstleistungen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Lizenzgebühren und Gebühren für technische Dienstleistungen können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden. Bei den Gebühren für technische Dienstleistungen darf aber die Steuer 20 vom Hundert des Bruttobetrags der Gebühren nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Begriff „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme und Filme oder Bandaufnahmen für Rundfunk oder Fernsehen, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(4) Der in diesem Artikel verwendete Begriff „Gebühren für technische Dienstleistungen“ bedeutet Zahlungen jeglicher Art an Personen, die nicht Angestellte des Schuldners der Zahlung sind, für Dienstleistungen auf den Gebieten der Geschäftsleitung, der Technik oder der Beratung einschließlich der Beschaffung von Dienstleistungen technischen oder anderen Personals.

(5) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren oder Gebühren für technische Dienstleistungen im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren oder Gebühren für technische Dienstleistungen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte, Vermögenswerte oder Verträge, für die die Lizenzgebühren oder Gebühren für technische Dienstleistungen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel III anzuwenden.

(6) Lizenzgebühren und Gebühren für technische Dienstleistungen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eines seiner Länder, eine ihrer Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzge-

mortgage and whether or not carrying a right to participate in the debtor's profits, and in particular, income from government securities and income from bonds or debentures, including premiums and prizes attaching to such securities, bonds or debentures.

(5) Interest shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is that State itself, a Land, a political subdivision, a local authority or a resident of that State. Where, however, the person paying the interest, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment in connection with which the indebtedness on which the interest is paid was incurred, and such interest is borne by such permanent establishment, then such interest shall be deemed to arise in the State in which the permanent establishment is situated.

(6) The provisions of paragraphs (1) and (2) shall not apply if the beneficial owner of the interest, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the interest arises, through a permanent establishment situated therein, and the debt-claim in respect of which the interest is paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case, the provisions of Article III shall apply.

Article VIII A

(1) Royalties and fees for technical services arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) However, such royalties and fees for technical services may also be taxed in the Contracting State in which they arise, and according to the laws of that State. But insofar as the fees for technical services are concerned, the tax so charged shall not exceed 20 per cent of the gross amount of such fees.

(3) The term "royalties" as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work, including cinematograph films or films or tapes used for radio or television broadcasting, any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for the use of, or the right to use, industrial, commercial, or scientific equipment, or for information concerning industrial, commercial or scientific experience.

(4) The term "fees for technical services" as used in this Article means payments of any kind to any person, other than payments to an employee of the person making the payments, in consideration for services of a managerial, technical or consultancy nature, including the provision of services of technical or other personnel.

(5) The provisions of paragraphs (1) and (2) of this Article shall not apply if the beneficial owner of the royalties or fees for technical services, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the royalties or fees for technical services arise through a permanent establishment situated therein, and the right, property or contract in respect of which the royalties or fees for technical services are paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case, the provisions of Article III shall apply.

(6) Royalties and fees for technical services shall be deemed to arise in a Contracting State where the payer is that State itself, a Land, a political sub-division, a local authority or a resident of that State. Where, however, the person paying the royalties or fees for technical services, whether he is a resident of

bühren oder Gebühren für technische Dienstleistungen ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Verpflichtung zur Zahlung für die Zwecke der Betriebsstätte eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte die Zahlungen, so gelten die Lizenzgebühren oder Gebühren für technische Dienstleistungen als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

(7) Bestehen zwischen dem Schuldner und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren oder die Gebühren für technische Dienstleistungen aus irgendeinem Grund den Betrag, der ohne diese Beziehungen gezahlt worden wäre, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel IX

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich die Liegenschaft befindet. Dabei gelten alle Mieten, Lizenzgebühren oder andere Einkünfte aus dem Betrieb eines Bergwerks, Steinbruchs oder einer anderen Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen als Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen.

Artikel X

(1) Gewinne aus dem Verkauf, Tausch oder der Übertragung beweglicher oder unbeweglicher Vermögenswerte können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich die Vermögenswerte im Zeitpunkt des Verkaufs, Tausches oder der Übertragung befinden. Dabei gelten die Anteile an einer Gesellschaft als in dem Vertragsstaat befindlich, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat.

(2) Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können jedoch nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Artikel XI

(1) Entgelte, einschließlich der Ruhegehälter und Renten, die von öffentlichen Kassen Indiens für eine gegenwärtig oder früher erbrachte Dienstleistung gezahlt werden, werden in der Bundesrepublik nicht besteuert, es sei denn, daß die Zahlung an einen Staatsangehörigen der Bundesrepublik geleistet wird.

(2) Entgelte, einschließlich der Ruhegehälter und Renten, die von öffentlichen Kassen der Bundesrepublik, ihrer Länder oder deren Gebietskörperschaften für eine gegenwärtig oder früher erbrachte Dienstleistung gezahlt werden, werden in Indien nicht besteuert, es sei denn, daß die Zahlung an einen Staatsangehörigen Indiens geleistet wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht auf Zahlungen für Dienstleistungen anzuwenden, die im Zusammenhang mit einer auf Gewinnerzielung gerichteten gewerblichen Tätigkeit des Staates einer der beiden Vertragsparteien oder dessen Gebietskörperschaften stehen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Entgelte, einschließlich der Ruhegehälter und Renten, die die Deutsche Bundesbank, die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost sowie die entsprechenden indischen Organisationen zahlen.

Artikel XII

(1) Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit (einschließlich der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied) oder Einkünfte aus nicht-

a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment in connection with which the obligation to make the payments was incurred and the payments are borne by that permanent establishment, then the royalties or fees for technical services shall be deemed to arise in the Contracting State in which the permanent establishment is situated.

(7) Where, owing to a special relationship between the payer and some other person, the amount of the royalties or fees for technical services paid exceeds for whatever reason the amount which would have been paid in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In that case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the law of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

Article IX

Income from immovable property may be taxed in the Contracting State in which the property is situated. For this purpose any rent or royalty or other income derived from the operation of a mine, quarry or any other extraction of natural resources shall be regarded as income from immovable property.

Article X

(1) Capital gains arising from the sale, exchange or transfer of a capital asset, whether movable or immovable, may be taxed in the Contracting State in which the capital asset is situated at the time of such sale, exchange or transfer. For this purpose, the situs of the shares of a company shall be deemed to be in the Contracting State where the company is incorporated.

(2) However, gains, from the alienation of ships or aircraft operating in international traffic and movable property pertaining to the operation of such ships or aircraft shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

Article XI

(1) Remuneration, including pensions and annuities, paid out of public funds of India in respect of present or past services shall not be taxed in the Federal Republic unless the payment is made to a citizen of the Federal Republic.

(2) Remuneration, including pensions and annuities, paid out of public funds of the Federal Republic or its Länder or political sub-divisions thereof in respect of present or past services shall not be taxed in India unless the payment is made to a citizen of India.

(3) The provisions of paragraphs (1) and (2) of this Article shall not apply to payments in respect of services in connection with any trade or business carried on by either of the Contracting Parties or political sub-divisions thereof for purposes of profit.

(4) The provisions of paragraphs (1) and (2) of this Article shall also apply to remuneration, including pensions and annuities, paid by the Federal Bank, the Federal Railways and the Postal Administration of the Federal Republic and the corresponding organisations of India.

Article XII

(1) Profits or remuneration from professional services (including services as a director) or from services as an

selbständiger Arbeit, die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen natürlichen Person bezogen werden, können in dem anderen Vertragsstaat nur besteuert werden, wenn die Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt wird.

(2) Eine in Indien ansässige natürliche Person wird in der Bundesrepublik mit den in Absatz 1 bezeichneten Einkünften nicht zur Steuer herangezogen, wenn

- a) sie sich in der Bundesrepublik in einem Steuerjahr vorübergehend nicht länger als insgesamt 183 Tage aufhält,
- b) die Tätigkeit für eine in Indien ansässige Person ausgeübt wird,
- c) die Einkünfte der indischen Steuer unterliegen und
- d) die Einkünfte bei der Ermittlung des Gewinnes eines Unternehmens, das der deutschen Steuer unterliegt, nicht abgezogen werden.

(3) Eine in der Bundesrepublik ansässige natürliche Person wird in Indien mit den in Absatz 1 bezeichneten Einkünften nicht zur Steuer herangezogen, wenn

- a) sie sich in Indien in dem maßgeblichen „vorhergehenden Jahr“ („previous year“) vorübergehend nicht länger als insgesamt 183 Tage aufhält,
- b) die Tätigkeit für eine in der Bundesrepublik ansässige Person ausgeübt wird,
- c) die Einkünfte der deutschen Steuer unterliegen und
- d) die Einkünfte bei der Ermittlung des Gewinnes eines Unternehmens, das der indischen Steuer unterliegt, nicht abgezogen werden.

(4) Dienste einer natürlichen Person, die ständig oder überwiegend auf Schiffen oder Luftfahrzeugen geleistet werden, die ein Unternehmen eines der Vertragsstaaten betreibt, gelten als in diesem Vertragsstaat geleistet.

Artikel XIII

Ruhegehälter oder Renten (außer Ruhegehälter oder Renten, für die Artikel XI gilt), die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus Quellen innerhalb des anderen Vertragsstaats bezieht, können in diesem anderen Vertragsstaat besteuert werden.

Artikel XIV

Hochschullehrer oder Lehrer aus einem der Vertragsstaaten, die während eines vorübergehenden Aufenthaltes von höchstens zwei Jahren eine Vergütung für eine Lehrtätigkeit an einer Universität, Hochschule, Schule oder einer anderen Lehranstalt in dem anderen Vertragsstaat erhalten, werden hinsichtlich dieser Vergütung in dem anderen Vertragsstaat nicht besteuert.

Artikel XV

(1) Eine natürliche Person aus einem der Vertragsstaaten, die sich vorübergehend in dem anderen Vertragsstaat lediglich

- a) als Student an einer anerkannten Universität, Hochschule oder Schule dieses anderen Vertragsstaats,
- b) als Lehrling (in der Bundesrepublik einschließlich der Volontäre oder Praktikanten) oder
- c) als Empfänger eines in erster Linie für das Studium oder für die Forschung bestimmten Zuschusses, Unterhaltsbetrages oder Preises einer religiösen, mildtätigen, wissenschaftlichen oder pädagogischen Organisation

aufhält, wird mit den für ihren Unterhalt, ihre Erziehung oder ihre Ausbildung bestimmten Überweisungen aus dem Aus-

employee derived by an individual who is a resident of a Contracting State may be taxed in the other Contracting State only if such services are rendered in that other Contracting State.

(2) An individual who is a resident of India shall not be taxed in the Federal Republic on profits or remuneration referred to in paragraph (1) if

- (a) he is temporarily present in the Federal Republic for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days during a taxable year,
- (b) the services are rendered for or on behalf of a resident of India,
- (c) the profits or remuneration are subject to Indian tax, and
- (d) the profits or remuneration are not deducted in computing the profits of an enterprise chargeable to German tax.

(3) An individual who is a resident of the Federal Republic shall not be taxed in India on the profits or remuneration referred to in paragraph (1) if

- (a) he is temporarily present in India for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days during a relevant "previous year",
- (b) the services are rendered for or on behalf of a resident of the Federal Republic,
- (c) the profits or remuneration are subject to German tax, and
- (d) the profits or remuneration are not deducted in computing the profits of an enterprise chargeable to Indian tax.

(4) Where an individual permanently or predominantly renders services on ships or aircraft operated by an enterprise of one of the Contracting States such services shall be deemed to be rendered in that Contracting State.

Article XIII

Any pension or annuity (other than pension or annuities to which Article XI applies) derived by a resident of one of the Contracting States from sources in the other Contracting State may be taxed in that other Contracting State.

Article XIV

A professor or teacher from one of the Contracting States, who receives remuneration for teaching, during a period of temporary residence not exceeding two years, at a university, college, school or other educational institution in the other Contracting State, shall not be taxed in that other Contracting State in respect of that remuneration.

Article XV

(1) An individual from one of the Contracting States who is temporarily present in the other Contracting State solely

- (a) as a student at a recognized university, college or school in such other Contracting State,
- (b) as a business apprentice (including in the Federal Republic a Volonteer or a Praktikant), or
- (c) as the recipient of a grant, allowance or award for the primary purpose of study or research from a religious, charitable, scientific or educational organisation

shall not be taxed in the other Contracting State in respect of remittances from abroad for the purposes of his maintenance,

land, mit einem Stipendium und mit allen Beträgen, die eine Vergütung für eine in diesem anderen Vertragsstaat ausgeübte nichtselbständige Arbeit darstellen, in dem anderen Vertragsstaat nicht zur Steuer herangezogen.

(2) Eine natürliche Person aus einem der Vertragsstaaten, die sich in dem anderen Vertragsstaat vorübergehend für die Dauer von längstens einem Jahr als Angestellter eines Unternehmens des erstgenannten Vertragsstaats oder einer der in Absatz 1 Buchstabe c genannten Organisationen oder aufgrund eines mit einem solchen Unternehmen oder einer solchen Organisation abgeschlossenen Vertrages lediglich zu dem Zweck aufhält, technische, berufliche oder geschäftliche Erfahrungen von einer anderen Person – also nicht von dem Unternehmen oder der Organisation – zu erwerben, wird in dem anderen Vertragsstaat mit den Vergütungen, die für diesen Zeitraum gezahlt werden, nicht zur Steuer herangezogen, es sei denn, daß die Vergütungen den Betrag von 15 000 DM oder dessen Gegenwert in indischer Währung übersteigen.

(3) Eine natürliche Person aus einem der Vertragsstaaten, die sich in dem anderen Vertragsstaat vorübergehend aufgrund von Vereinbarungen mit der Regierung des anderen Vertragsstaats lediglich zur Ausbildung, zur Forschung oder zum Studium aufhält, wird in dem anderen Vertragsstaat mit den Vergütungen, die sie für die Ausbildung, Forschung oder das Studium erhält, nicht zur Steuer herangezogen, es sei denn, daß die Vergütungen den Betrag von 25 000 DM oder dessen Gegenwert in indischer Währung übersteigen.

Artikel XV A

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels IX, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, kann im anderen Staat besteuert werden.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, kann im anderen Staat besteuert werden.

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Beteiligungen an Gesellschaften werden in dem Vertragsstaat besteuert, in dem die Gesellschaft ansässig ist.

(5) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel XVI

(1) Die Veranlagung und Besteuerung des Einkommens in jedem der beiden Vertragsstaaten richtet sich weiterhin nach den in dem betreffenden Vertragsstaat geltenden Gesetzen, es sei denn, daß dieses Abkommen ausdrücklich entgegenstehende Vorschriften enthält.

(2) Bezieht eine in Indien ansässige Person Einkünfte oder besitzt sie Vermögenswerte, die nach diesem Abkommen in der Bundesrepublik besteuert werden können, so läßt Indien zum Abzug von der Steuer vom Einkommen dieser Person einen Betrag zu, der der in der Bundesrepublik entweder unmittelbar oder im Abzugsweg gezahlten Einkommensteuer entspricht, und zum Abzug von der Steuer vom Vermögen dieser Person einen Betrag, der der in der Bundesrepublik gezahlten Vermögensteuer entspricht. Der Abzug darf aber in keinem Fall den Teil der (vor dem Abzug ermittelten) Einkommensteuer oder Vermögensteuer übersteigen, der auf das Ein-

education or training, in respect of a scholarship, and in respect of any amount representing remuneration for an employment in that other Contracting State.

(2) An individual from one of the Contracting States who is temporarily present in the other Contracting State for a period not exceeding one year, as an employee of, or under contract with, an enterprise of the former Contracting State or an organisation referred to in paragraph (1) sub-paragraph (c) above, solely to acquire technical, professional or business experience from a person other than such enterprise or organisation, shall not be taxed in that other Contracting State on remuneration for such period, unless the amount thereof exceeds 15,000 DM or its equivalent in Indian currency.

(3) An individual from one of the Contracting States temporarily present in the other Contracting State under arrangements with the Government of that other Contracting State solely for the purpose of training, research or study shall not be taxed in that other Contracting State on remuneration received in respect of such training, research or study, unless the amount thereof exceeds 25,000 DM or its equivalent in Indian currency.

Article XV A

(1) Capital represented by immovable property referred to in Article IX, owned by a resident of a Contracting State, and situated in the other Contracting State, may be taxed in that other State.

(2) Capital represented by movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State may be taxed in that other State.

(3) Capital represented by ships and aircraft operated in international traffic and by movable property pertaining to the operation of such ships or aircraft shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

(4) Capital represented by shares in a company shall be taxable in the Contracting State in which such company is resident.

(5) All other elements of capital of a resident of a Contracting State shall be taxable only in that State.

Article XVI

(1) The laws in force in either of the Contracting States will continue to govern the assessment and taxation of income in the respective Contracting States except where express provision to the contrary is made in this Agreement.

(2) Where a resident of India derives income or owns capital which, in accordance with the provisions of this Agreement, may be taxed in the Federal Republic, India shall allow as a deduction from the tax on the income of that resident an amount equal to the income-tax paid in the Federal Republic, whether directly or by deduction; and as a deduction from the tax on the capital of that resident an amount equal to the capital tax paid in the Federal Republic. Such deduction in either case shall not, however, exceed that part of the income-tax or capital tax (as computed before the deduction is given) which is attributable, as the case may be, to the income or the capital

kommen oder das Vermögen entfällt, das in der Bundesrepublik besteuert werden kann. Handelt es sich bei der in Indien ansässigen Person um eine Gesellschaft, die in Indien Übersteuer zu zahlen hat, so ist der Abzug für die in der Bundesrepublik gezahlte Einkommensteuer zunächst bei der von der Gesellschaft in Indien zu zahlenden Einkommensteuer vorzunehmen; ein etwaiger Restbetrag ist von der von der Gesellschaft in Indien zu zahlenden Übersteuer abzuziehen.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 1 wird im Fall einer in der Bundesrepublik ansässigen Person die Steuer wie folgt festgesetzt:

- a) Soweit nicht Buchstabe b anzuwenden ist, werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer die Einkünfte aus Indien sowie die in Indien gelegenen Vermögenswerte ausgenommen, die nach diesem Abkommen in Indien besteuert werden können. Die Bundesrepublik behält aber das Recht, die so ausgenommenen Einkünfte und Vermögenswerte bei der Festsetzung des Steuersatzes zu berücksichtigen.

Auf Dividenden sind die vorstehenden Bestimmungen nur dann anzuwenden, wenn die Dividenden an eine in der Bundesrepublik ansässige Gesellschaft (jedoch nicht an eine Personengesellschaft) von einer in Indien ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, deren Kapital zu mindestens 10 vom Hundert unmittelbar der erstgenannten Gesellschaft gehört.

Für die Zwecke der Steuern vom Vermögen werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ebenfalls Beteiligungen ausgenommen, deren Dividenden, falls solche gezahlt werden, nach dem vorhergehenden Satz von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuern auszunehmen wären.

- b) Auf die von den nachstehenden Einkünften aus Indien zu erhebende deutsche Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern (auch wenn dieses Recht von Zeit zu Zeit geändert wird, ohne daß es zu einer Änderung der grundsätzlichen Regelung kommt) die indische Steuer angerechnet, die nach indischem Recht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gezahlt worden ist für

- aa) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Verkehr;
 bb) Dividenden, die nicht unter Buchstabe a fallen;
 cc) Zinsen;
 dd) Lizenzgebühren und Gebühren für technische Dienstleistungen.

- c) Für die Zwecke des Buchstabens b Doppelbuchstaben bb bis dd umfaßt der Begriff „indische Steuer“ Beträge, die nach indischem Recht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen als indische Steuer für ein Jahr zu zahlen gewesen wären, aber wegen einer nach

- aa) Section 10(4), 10(4A), 10(15) (iv) und 80K des Income-tax Act von 1961,
 bb) einer anderen zwischen den zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten zu vereinbarenden Bestimmung ähnlicher Art

für das betreffende Jahr gewährten Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht gezahlt worden sind.

Liegt dieser Betrag unter 50 vom Hundert der deutschen Steuer auf diese Einkünfte, so bedeutet der Begriff „indische Steuer“ mindestens diese 50 vom Hundert der deutschen Steuer.

- d) Die Bestimmungen des Buchstabens a sind nicht anzuwenden auf die Gewinne einer Betriebsstätte, auf das beweg-

which may be taxed in the Federal Republic. Further, where such resident is a company by which surtax is payable in India, the deduction in respect of income-tax paid in the Federal Republic shall be allowed in the first instance from income-tax payable by the company in India and as to the balance, if any, from surtax payable by it in India.

(3) Subject to the provisions of paragraph (1) above, tax shall be determined in the case of a resident of the Federal Republic as follows:

- (a) Unless the provisions of sub-paragraph (b) apply, there shall be excluded from the basis upon which German tax is imposed any item of income arising in India and any item of capital situated within India, which, according to this Agreement, may be taxed in India. The Federal Republic, however, retains the right to take into account in the determination of its rate of tax the items of income and capital so excluded.

In the case of income from dividends the foregoing provisions shall apply only to such dividends as are paid to a company (not including partnerships) being a resident of the Federal Republic by a company being a resident of India at least 10 per cent of the capital of which is owned directly by the first-mentioned company.

For the purposes of taxes on capital there shall also be excluded from the basis upon which German tax is imposed any shareholding, the dividends of which are excluded or, if paid, would be excluded, according to the immediately foregoing sentence, from the basis upon which German tax is imposed.

- (b) Subject to the provisions of German tax law regarding credit for foreign tax (as it may be amended from time to time without changing the general principle hereof), there shall be allowed as a credit against German income and corporation tax payable in respect of the following items of income arising in India the Indian tax paid under the laws of India and in accordance with this Agreement on:

- (aa) profits derived from the operation of ships in international traffic;
 (bb) dividends not dealt with in sub-paragraph (a);
 (cc) interest;
 (dd) royalties and fees for technical services.

- (c) For the purpose of lit. (bb) to (dd) of sub-paragraph (b), the term "Indian tax" shall be deemed to include any amount which would have been payable as Indian tax under the laws of India and in accordance with this Agreement for any year but for an exemption from, or reduction of, tax granted for that year under

- (aa) section 10(4), 10(4A), 10(15)(iv) and 80 K of the Income-tax Act, 1961;
 (bb) any other provision of similar character to be agreed between the competent authorities of both Contracting States.

If this amount is less than 50 per cent of the German tax chargeable on such income, the term "Indian tax" shall be deemed to be at least this 50 per cent of the German tax.

- (d) The provisions of sub-paragraph (a) shall not apply to the profits of, and to the capital represented by, movable and

liche und unbewegliche Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte darstellt, und auf die Gewinne aus der Veräußerung dieses Vermögens, auf die von einer Gesellschaft gezahlten Dividenden und auf die Beteiligung an einer Gesellschaft, es sei denn, daß die in der Bundesrepublik ansässige Person nachweist, daß die Einnahmen der Betriebsstätte oder Gesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich stammen:

- aa) aus einer der folgenden in Indien ausgeübten Tätigkeiten: Herstellung oder Verkauf von Gütern oder Waren, technische Beratung oder technische Dienstleistung oder Bank- oder Versicherungsgeschäfte oder
- bb) aus Dividenden, die von einer oder mehreren in Indien ansässigen Gesellschaften gezahlt werden, deren Kapital zu mehr als 25 vom Hundert der erstgenannten Gesellschaft gehört und die ihre Einkünfte wiederum ausschließlich oder fast ausschließlich aus einer der folgenden in Indien ausgeübten Tätigkeiten beziehen: Herstellung oder Verkauf von Gütern oder Waren, technische Beratung oder technische Dienstleistung oder Bank- oder Versicherungsgeschäfte.

In diesem Fall ist die indische Steuer, die nach indischem Recht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen von den vorbezeichneten Einkünften und Vermögenswerten erhoben wird, unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern (auch wenn dieses Recht von Zeit zu Zeit geändert wird, ohne daß es zu einer Änderung der grundsätzlichen Regelung kommt) auf die deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer, die von diesen Einkünften erhoben wird, oder auf die deutsche Vermögensteuer, die von diesen Vermögenswerten erhoben wird, anzurechnen.

Artikel XVII

Die zuständigen Behörden werden die ihnen aufgrund ihrer Steuergesetze auf dem normalen Verwaltungswege zur Verfügung stehenden Auskünfte austauschen, die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich sind. Die derartig ausgetauschten Auskünfte sind als geheim zu behandeln und dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die sich mit der Veranlagung oder Erhebung der Steuern im Sinne dieses Abkommens befassen. Die zuständige Behörde eines der Vertragsstaaten darf keine Auskünfte geben, die gegenüber der Behörde des anderen Vertragsstaats ein Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden.

Artikel XVIII

(1) Ist eine Person der Auffassung, daß Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, in dem sie ansässig ist. Der Fall muß innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Aus-

immovable property forming part of the business property of a permanent establishment and to the gains from the alienation of such property; to dividends paid by, and to the shareholding in a company unless the resident of the Federal Republic concerned proves that the receipts of the permanent establishment or company are derived exclusively or almost exclusively

- (aa) from producing or selling goods or merchandies, giving technical advice or rendering engineering services, or doing banking or insurance business, within India, or
- (bb) from dividends paid by one of more companies, being residents of India, more than 25 per cent of the capital of which is owned by the first-mentioned company, which themselves derive their receipts exclusively or almost exclusively from producing or selling goods or merchandise, giving technical advice or rendering engineering services, or doing banking or insurance business, within India.

In such a case, Indian tax payable under the laws of India and in accordance with this Agreement on the above-mentioned items of income and capital shall, subject to the provisions of German tax law regarding credit for foreign tax (as it may be amended from time to time without changing the general principle hereof), be allowed as a credit against German income or corporation tax payable on such items of income or against German capital tax payable on such items of capital.

Article XVII

The competent authorities shall exchange such information (being information which is at their disposal under their respective taxation laws in the normal course of administration) as is necessary for carrying out the provisions of the present Agreement. Any information so exchanged shall be treated as secret and shall not be disclosed to any persons other than those concerned with the assessment and collection of the taxes which are the subject of the present Agreement. No information as aforesaid shall be exchanged by the competent authority of one of the Contracting States which would disclose any trade, business, industrial or professional secret or any trade process to the authority of the other Contracting State.

Article XVIII

(1) Where a person considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with the provisions of this Agreement, he may, irrespective of the remedies provided by the domestic law of those States, present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident. The case must be presented within three years from the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of the Agreement.

(2) The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation which is not in accordance with the Agreement. Any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic law of the Contracting States.

(3) The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or

legung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel XIX

(1) Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Indien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens auf das Land Berlin gelten die Bezugnahmen auf die Bundesrepublik auch als Bezugnahmen auf das Land Berlin.

Artikel XX *)

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung.

(2) Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(3) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt dann

- a) hinsichtlich der indischen Steuer in bezug auf das Einkommen eines „vorhergehenden Jahres“ („previous year“), das einem Veranlagungsjahr, das am oder nach dem 1. April 1958 beginnt, zugrunde gelegt wird, und
- b) hinsichtlich der deutschen Steuer für Steuern, die für das Kalenderjahr 1957 und für die folgenden Kalenderjahre erhoben werden.

Artikel XXI

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch kann jede der Vertragsparteien am oder vor dem 30. Juni jeden Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr 1960 folgt, das Abkommen gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen; in diesem Falle verliert dieses Abkommen seine Gültigkeit:

- a) hinsichtlich der indischen Steuer für Einkünfte und Vermögenswerte, die für die Veranlagungsjahre zu veranlagen sind, die am oder nach dem 1. April des Kalenderjahrs beginnen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Kündigung ausgesprochen wird, und
- b) hinsichtlich der deutschen Steuer für Steuern, die für die Kalenderjahre erhoben werden, die dem Kündigungsjahr folgen.

doubts arising as to the interpretation or application of the Agreement. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in the Agreement.

(4) The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs.

Article XIX

(1) This Agreement shall apply to Land Berlin provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not delivered a contrary declaration to the Government of India within three months from the date of entry into force of the Agreement.

(2) Upon the application of this Agreement to Land Berlin, references in the Agreement to the Federal Republic shall be deemed also to be references to Land Berlin.

Article XX

(1) The present Agreement shall be ratified.

(2) The instruments of ratification shall be exchanged at Bonn as soon as possible.

(3) This Agreement shall come into force after the expiration of a month following the date on which the instruments of ratification are exchanged and shall thereupon have effect –

- (a) in respect of Indian tax in relation to the income for any “previous year” relevant to any year of assessment beginning on or after the 1st April, 1958, and
- (b) in respect of the German tax, for taxes which are levied for the calendar year 1957 and for subsequent calendar years.

Article XXI

This Agreement shall continue in effect indefinitely but either of the Contracting Parties may on or before the 30th day of June in any calendar year after 1960 give to the other Contracting Party notice of termination, and in such event this Agreement shall cease to be effective –

- (a) in respect of Indian tax, in relation to income and capital assessable for the assessment years commencing on or after the first day of April in the calendar year next following that in which the notice of termination is given, and
- (b) in respect of German tax, for taxes which are levied for the calendar years following the year in which the notice of termination is given.

*) Das Abkommen in der Fassung vom 18. März 1959 war am 13. Oktober 1960 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 15. September 1960 – BGBl. 1960 II S. 2299). Das Protokoll vom 28. Juni 1984 ist am 10. August 1985 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 11. August 1985 – BGBl. 1985 II S. 1097). Die vorstehende Fassung des Abkommens ist anzuwenden

a) in der Bundesrepublik

- i) auf die im Abzugsweg erhobenen Steuern von Beträgen, die am oder nach dem 1. Januar 1984 an nicht ansässige Personen gezahlt oder diesen zugerechnet werden, und
- ii) auf andere deutsche Steuern für Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar 1984 beginnen;

b) in Indien auf Einkünfte und Vermögenswerte, die für Veranlagungsjahre zu veranlagen sind, die am oder nach dem 1. April 1984 beginnen (Artikel XVI Absatz 2 des Protokolls).

Notenwechsel zum Abkommen

New Delhi, den 18. März 1959

Herr Botschafter,

anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Republik Indien und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen beehre ich mich, Ihnen im Namen der Regierung von Indien mitzuteilen, daß die beiden Vertragsparteien vereinbart haben, daß die nachstehend aufgeführten Vorschriften wie folgt anzuwenden sind:

1. Artikel II (1) (i) (dd) *)

Der Begriff „Person“ im Sinne der vorstehend genannten Vorschrift umfaßt Angestellte sowie Personen, die zwar unabhängig sind, aber eine ähnliche Tätigkeit wie Angestellte ausüben.

2. Artikel II (1) (i) (dd) (3) **)

Der Begriff „fast ausschließlich“ ist dahin zu verstehen, daß die Tätigkeit, die die Person für andere als die in der Vor-

schrift angeführten Unternehmen ausübt, im Vergleich zu ihrer Tätigkeit für die in der Vorschrift angeführten Unternehmen von so untergeordneter Bedeutung ist, daß praktisch davon ausgegangen werden kann, daß die Person nur für die letztgenannten Unternehmen tätig ist.

Unternehmen, die von der gleichen Person beherrscht werden, werden als ein Unternehmen behandelt.

Ich wäre dankbar, wenn Sie Ihre Zustimmung zu den obigen Begriffsbestimmungen geben und bestätigen würden, daß in diesem Fall die vorliegende Note und Ihre Antwortnote als Bestandteil dieses Abkommens gelten sollen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. B. Gopala Reddy

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. W. Melchers
Botschafter der Bundesrepublik
Deutschland in Indien
New Delhi

*) Jetzt: Artikel II Abs. 1 Buchstabe h Doppelbuchstabe ee

***) Jetzt: Artikel II Abs. 1 Buchstabe h Doppelbuchstabe ee Ziffer iii

New Delhi, den 18. März 1959

Herr Minister,

anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen haben Sie mir im Namen der Regierung von Indien folgendes mitgeteilt:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich beehre mich, Ihnen bekanntzugeben, daß dieser Vorschlag die Billigung der Regierung der Bundesrepublik findet. Ihre heutige Note und meine Antwortnote sind somit Bestandteil des Abkommens.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Wilhelm Melchers

Herrn
Dr. B. Gopala Reddy
Minister for Revenue and Civil
Expenditure
New Delhi

Notenwechsel zum Protokoll

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amts

Bonn, 28. Juni 1984

Herr Botschafter,

unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Protokoll zur Änderung des am 18. März 1959 in New Delhi unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens beehre ich mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, daß die beiden Vertragsstaaten folgende Vereinbarungen getroffen haben:

1. Ungeachtet der Artikel VII und VIII des Abkommens können aus einem Vertragsstaat stammende Dividenden und Zinsen dort nach dem Recht dieses Staates besteuert werden,
 - a) wenn sie aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich der Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter, und im Fall der Bundesrepublik einschließlich der Einkünfte aus partiarischen Darlehen und Gewinnobligationen) bezogen werden und
 - b) unter der Voraussetzung, daß sie bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Einkünfte abgezogen werden können.
2. Verwendet eine in der Bundesrepublik ansässige Gesellschaft Einkünfte aus Quellen innerhalb Indiens zur Ausschüttung, so schließt Artikel XVI Absatz 3 Buchstabe a des Abkommens die Herstellung der Ausschüttungsbelastung nach den Vorschriften des deutschen Steuerrechts nicht aus, die dazu bestimmt sind, die Anrechnung der zugrunde liegenden Steuer auf die vom Anteilseigner zu zahlende Einkommensteuer sicherzustellen.
3. Ungeachtet des Artikels III Absatz 3 des Abkommens wird kein Abzug für Beträge zugelassen, die von der Betriebsstätte (außer zur Erstattung tatsächlicher Ausgaben) an den Hauptsitz des Unternehmens oder eine seiner Geschäftsstellen gezahlt oder diesen in Rechnung gestellt werden in Form von
 - a) Lizenzgebühren, Gebühren oder ähnlichen Zahlungen als Gegenleistung für die Benutzung von Patenten oder ähnlichen Rechten,

b) Provisionen für besondere Dienstleistungen oder Geschäftsleitung und

c) Zinsen auf Geldbeträge, die der Betriebsstätte geliehen worden sind, soweit es sich nicht um Bankinstitute handelt.

4. Es besteht Einvernehmen darüber, daß die Abzüge für die in Artikel III Absatz 3 des Abkommens genannten Aufwendungen des Hauptsitzes in keinem Fall niedriger sein dürfen, als nach dem indischen Income-tax Act zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls zulässig ist.
5. Es besteht Einvernehmen darüber, daß die Besteuerung der Einkünfte aus Lizenzgebühren, soweit es sich um Pauschalvergütungen für die Überlassung außerhalb Indiens von Daten, Unterlagen, Zeichnungen oder Beschreibungen in bezug auf Patente, Erfindungen, Modelle, Muster, geheime Formeln oder Verfahren oder Warenzeichen oder ähnliche Vermögenswerte oder für die Erteilung von Informationen außerhalb Indiens über die vorgenannten Wirtschaftsgüter handelt, 20 vom Hundert des Bruttobetrags dieser Zahlungen nicht übersteigen darf.
6. Es besteht außerdem Einvernehmen darüber, daß in bezug auf Artikel XVII des Abkommens der Begriff „Auskünfte“ Dokumente einschließt. Es besteht weiterhin Einvernehmen darüber, daß das deutsche Steuerrecht unter bestimmten Voraussetzungen – auf Ersuchen – eine Übermittlung von Auskünften vorsieht und daß es möglich ist, der zuständigen Behörde in Indien ungeachtet des genannten Artikels Auskünfte aufgrund dieser Vorschriften zu erteilen.

Ich wäre dankbar, wenn Sie Ihre Zustimmung zu dem Vorstehenden bestätigten; in diesem Fall gelten die vorliegende Note und Ihre Antwortnote als Bestandteil des Protokolls.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Meyer-Landrut

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Republik Indien
in der Bundesrepublik Deutschland
Herrn R. D. Sathe
Bonn

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 38 20 80.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1986 A · Gebühr bezahlt

Der Botschafter von Indien in Bonn

Bonn, den 28. Juni 1984

Herr Staatssekretär,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer heutigen Note zu bestätigen, die wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung dem Vorstehenden zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

R. D. Sathe

Seiner Exzellenz
dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts
Herrn Dr. Andreas Meyer-Landrut
Bonn